



### **Schonvermögen von Hausgrundstücken bei Gewährung von Sozialhilfe**

Unter Vermögensgegenstände, die der Sozialhilfegeber nicht verwerten darf fallen u.a. auch angemessene Hausgrundstücke.

Geschont ist ein im Allein- oder Miteigentum stehendes selbst bewohntes Hausgrundstück, auch Eigentumswohnung.

Geschützt ist jedoch nur die Angemessenheit. Die beanstandungsfreie Größe richtet sich nach den Werten des II. Wohnungsbaugesetzes. Bei 1-2 Personen darf das Eigenheim eine Größe von 90 qm und bei Eigentumswohnungen von 80 qm nicht überschreiten.

Auch die Grundstücksgröße wird bei der Prüfung berücksichtigt. Bei freistehenden Einfamilienhäusern dürfen im ländlichen Raum 800 qm und im städtischen Raum 500 qm nicht überschritten werden.

Bei Wohnungseigentum bleibt die Grundstücksfläche mit Ausnahme des Sondernutzungsrechts außer Betracht. Ist das Anwesen unangemessen groß ist es insgesamt verwertbar, es sei denn ein Grundstücksteil ist selbstständig abtrenn- und verwertbar.

Mit der Heimunterbringung endet der Schutz, nicht aber wenn der Partner im Hause verbleibt. Das Bewohnen durch Kinder oder sonstige Angehörige des Bedürftigen genügt nicht.